

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 1

1959	Berlin, den 24. Juni 1959	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 59	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“	589
5. 6. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen.....	590
6. 6. 59	Preisverordnung Nr. 1011/1. — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh —	590
30. 5. 59	Anordnung über das Statut der Holzkontore der Bezirke	590
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		592

**Verordnung
über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete
Leistungen in den bewaffneten Organen
des Ministeriums des Innern“.**

Vom 4. Juni 1959

§ 1

In Würdigung vorbildlicher Leistungen, die von Angehörigen der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern vollbracht werden, wird die

„Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 4. Juni 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Rau

Der Minister des Innern
Maron

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den
bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“**

§ 1

(1) Die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern.“

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für ausgezeichnete Leistungen bei der Erfüllung der den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern und dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gestellten Aufgaben zur Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an

- Angehörige der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern (ausgenommen Angehörige der Deutschen Grenzpolizei);
- freiwillige Helfer der Volkspolizei;
- sonstige Personen.

§ 4

Der Minister des Innern erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille.

§ 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen* und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite im oberen Teil den Volkspolizeistem, um den beiderseits drei Eichenblätter angebracht sind. Im unteren Teil der Medaille stehen die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.